

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Verbrauchern im Rahmen des Angebots von Zeitschriftenabonnements im Internet (hier: auf [www.leserservice.de](http://www.leserservice.de)) mit der Formulierung „keine Abofalle“ zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dies geschieht wie im Folgenden abgebildet:



und / oder wie im Folgenden abgebildet:

## Unsere Service-Versprechen



### Keine Abofalle - Faire Bedingungen

Sorgenfreies Zeitschriftenvergnügen mit jeder Ausgabe. Beim LESERSERVICE der Deutschen Post können Sie die Lieferung Ihrer Zeitschrift nach Ablauf der Mindestbezugszeit jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.